

Feuerlöschzuges darf durch Straßenbahnwagen niemals behindert werden.

§ 10. Personen, welche durch Trunkenheit, durch abstoßende Krankheiten oder unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen würden, hat das Fahrpersonal die Mitfahrt zu verweigern. Es darf auch weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenanzahl zugelassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestattet werden, welches durch Umfanglichkeit, üblen Geruch oder sonstige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig bez. gefährlich werden könnte.

§ 11. Das Auf- und Absteigen ist nur an den von der Straßenbahnverwaltung mit Genehmigung des Stadtrathes zu bestimmenden Haltestellen gestattet. Letztere sind durch anzubringende Schilder für das Publikum kenntlich zu machen.

Die Weiterfahrt darf nicht eber stattfinden, als bis der Einsteigende sich auf dem Wagen befindet, bez. der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen ist nicht gestattet, die vordere Plattform eines Wagens zum Auf- und Absteigen zu benutzen; das Fahrpersonal hat darauf zu achten, daß die Zugänge daselbst während der Fahrt versperrt sind. (Abgeändert, vgl. Bef. unter Nr. 181c.)

Das Stehen auf den Trittbrettern der Wagen ist nur so lange gestattet, als dies zum Ein- und Aussteigen unbedingt nöthig ist. Das Ein- und Aussteigen hat auf der rechten Seite der hinteren Plattform zu erfolgen. Der Rückplatz auf der rechten Seite der hinteren Plattform ist frei zu lassen.

§ 12. Das Fahrpersonal hat auf die Beobachtung der Vorschriften in §§ 10 und 11 zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Schutzmannschaft in Anspruch zu nehmen. Den also Weggewiesenen steht ein Anspruch auf Rückvergütung des gezahlten Fahrgeldes nicht zu.

§ 13. Nach Entleerung des Wagens hat das Fahrpersonal denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Gegenstände, falls sie den betreffenden Fahrgästen nicht selbst noch behändigt werden können, an die Straßenbahnverwaltung abzugeben, welche sie am Monatschluß an das Polizeiamt abgeliefert, dasern sie bis dahin nicht dem Eigenthümer zurückgegeben sind.

§ 14. Die Fahrgeschwindigkeit darf im Innern der Stadt mehr nicht als 200 Meter in der Minute betragen.

Bei der Annäherung an Straßekreuzungen, in gleichen bei Straßenbiegungen hat der Wagenführer ein Glockenzeichen zu geben und nöthigenfalls, sowie auch dann, wenn sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, langsam zu fahren. Auf abschüssigen Bahnstrecken muß rechtzeitig von der Bremse Gebrauch gemacht werden.

§ 15. Das Tabakrauchen ist bei geschlossenem Wagen nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Wagens gestattet, welche ausdrücklich als Rauchabtheilung bezeichnet sind. Das Lärmen und Singen, sowie das Anfassen der zur Fortbewegung und Beleuchtung dienenden Wagentheile ist den Fahrgästen untersagt. Ebenso ist das Auspucken im Wagen verboten.

Der Fahrgast hat das Fahrgeld unaufgefordert und sofort nach dem Betreten des Wagens in einen in letzterem angebrachten Zahlkasten einzulegen.

Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenanzahl (vergl. § 1 unter c, § 8 unter d) bereits enthaltenen Wagen besteigen und auf Verlangen des Fahrpersonals oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Ob die Thüren und Fenster der Wagen zu öffnen oder zu schließen sind, hat, insbesondere auch bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste, das Fahrpersonal zu bestimmen.

Den Fahrgästen ist es gestattet, an den von der Straßenbahnverwaltung bekannt gegebenen Stellen ohne nochmalige Zahlung in den nächsten benutzbaren Wagen einer anderen Bahnstrecke umzusteigen.

§ 16. Beim Ertönen der Straßenbahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen.

Alle Fuhrwerke und Reiter haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Straßenbahnwagen rechtzeitig, vollständig und soweit auszuweichen, daß das Vorbeifahren der letzteren ohne Hinderniß und Gefahr erfolgen kann.

Personen, Fuhrwerke und Reiter haben, soweit nöthig, und insbesondere da, wo die Bahnwagen über Weichen oder Spitzen zusammenlaufender Schienenstränge gehen, oder Fahrstraßen kreuzen, so lange zu warten, bis die Bahnwagen vorüber sind.

Schweres Fuhrwerk darf nicht auf oder unmittelbar neben den Straßenbahngleisen fahren, solange und soweit die übrige Fahrstraße frei und benutzbar ist.

§ 17. Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb eines Streifens von 0,70 m Breite von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachahmen von Signalen, das Beschädigen der zum Betriebe der Straßenbahn dienenden Vorrichtungen, das Berühren der Drähte, das Beschmutzen der Masten, das Klettern an denselben, sowie alle Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind verboten.

§ 18. Der Fahrplan, die Fahrpreisliste und diese Bahnordnung sind in jedem Wagen und in den Wartehallen, der Fahrplan ist auch an den Haupt- haltestellen anzuschlagen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht unter strengere Strafvorschriften fallend, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

181c. Die Bestimmung in § 11 der für die hiesige Straßenbahn unterm 26. Februar 1894 erlassenen Bahnordnung, welche die Benutzung der vorderen Plattform eines Wagens zum Auf- und Absteigen untersagt, ist dahin abgeändert worden, daß den Fahrgästen gestattet ist, sowohl die vordere als die hintere Plattform zum Auf- und Absteigen zu benutzen. Es darf dies jedoch nur auf der rechten Seite des Wagens in der Fahrrichtung geschehen. Die anderen Zugänge daselbst sind während der Fahrt von dem Fahrpersonal zu versperren. Bef. v. 20. November 1894. (Tagebl. v. 25. November 1894.)